

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stand: Januar 2009



Seite 1 von 7

Sicherheitsdatenblatt gemäß EU-Richtlinie 2003/53/EG für:

Terraquell

Hersteller:

dornburger zement GmbH & Co KG
In der Oberaue
07778 Dorndorf-Steudnitz

Tel.: +49 / (0)36427 - 861-0
Fax.: +49 / (0)36427 - 22295

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stand: Januar 2009



Seite 2 von 7

1 Stoff-, Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Handelsname der Zubereitung

Terraquell

1.2 Verwendung der Zubereitung

Spülungszusatz für Spülbohrungen

1.3 Firmenbezeichnung

Hersteller: dornburger zement GmbH & Co. KG
Straße: In der Oberaue
PLZ / Ort: 07778 Dorndorf-Steudnitz
Telefon: +49 / (0)36427 - 861 - 0
Telefax: +49 / (0)36427 - 22295
Auskunftsgebender Bereich: Qualitätssicherung
Telefon: +49 / (0)36427 - 861 - 140
E-Mail-Adresse: dz.vertrieb@thomas-gruppe.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotrufzentrale Mainz (täglich 24h erreichbar) Telefon: +49 / (0)6131 - 19240

2 Mögliche Gefahren

Kaolinitische Tone erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als gefährliche Substanz gemäß EU-Richtlinie 67/548 EEC.

Bei dem Produkt besteht die Gefahr der Staubentwicklung während der Handhabung und Verwendung. Der Staub kann lungengängigen Quarz enthalten. Längerfristiges Einatmen des Staubs kann Lungenfibrose verursachen, die allgemein als Silikose bezeichnet wird. Die Hauptsymptome sind Husten und Atembeschwerden. Arbeitsplätze, die lungengängigem Staub und Quarz ausgesetzt sind, sollten überwacht und kontrolliert werden.

3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung

Kaolinitische Tone, Aluminiumsilikathydrat – $\text{Al}_2\text{Si}_2\text{O}_5(\text{OH})_4$

3.2 Bestandteile

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	EU-Klassifizierung
Kaolinitischer Ton	9999999-99-4	310-127-6	100	Keine Klassifizierung

Natürliche mineralogische Bestandteile von kaolinitischen Ton:

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	EU-Klassifizierung
Kaolinit	1318-74-7	215-286-4	bis 80	Keine Klassifizierung
Glimmer	12001-26-2	310-127-6	bis 60	Keine Klassifizierung
Quarz	14808-60-7	238-878-4	bis 75	Keine Klassifizierung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stand: Januar 2009



Seite 3 von 7

3.3 Bestandteile, die eine Gesundheitsgefährdung darstellen können:

Kaolinitische Tone können Quarz enthalten (nicht erfasst im Anhang I der EU-Richtlinie 67/548/EG) in Mengen von bis zu 75%.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es sind weder besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, noch gibt es spezielle Anweisungen für Ersthelfer.

4.1 Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Staub aus Hals- und Nasenbereich schnell entfernen. Bei Beschwerden, wie Husten oder anhaltender Reizung, Arzt konsultieren.

4.2 Nach Hautkontakt

Mit Seife und Wasser abwaschen, danach mit Wasser abspülen.

4.3 Nach Augenkontakt

Auge nicht trocken ausreiben, durch die mechanische Beanspruchung sind zusätzliche Hornhautschäden möglich. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser für mindestens 45 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspülung (0,9% NaCl) verwenden. Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

4.4 Nach Verschlucken

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel

Das Produkt ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertigen mit Wasser angemischten Zustand brennbar oder explosiv. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keine

5.3 Besondere Gefährdungen durch die Zubereitung, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Keine

5.4 Besondere Schutzausrüstung bei Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da Zement keine brandrelevante Gefährdung birgt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stand: Januar 2009



Seite 4 von 7

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Punkt 8.2). Hinweise zum sicheren Umgang gemäß Punkt 7.1 beachten. Ein Notfallplan ist nicht erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Vorkehrungen erforderlich.

6.3 Verfahren zur Reinigung

Vermeiden Sie trockenes Kehren und verwenden Sie eine Wassersprüh- oder Absauganlage, um Staubbildung zu verhindern!

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung

Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Handhabung erforderlich. Vermeiden Sie unnötige Staubeentwicklung und -anhäufung! Bei unzureichender Be- und Entlüftung tragen Sie entsprechende Atemgeräte! Kaolinitischer Ton kann mit bloßen Händen angefasst werden ohne den Gebrauch von Handschuhen, es werden jedoch Handschuhe empfohlen, um die Haut nicht auszutrocknen. Es sollte auch eine Schürze getragen werden, um den Körper zu schützen.

7.2 Lagerung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Sorgen Sie für angemessene Be- und Entlüftung und lagern Sie Säcke so, dass diese nicht versehentlich beschädigt werden können! Vermeiden Sie, dass die Säcke nass werden, um die Unversehrtheit der Verpackung zu gewährleisten.

7.3 bestimmte Verwendung(en)

Keine speziellen technischen Maßnahmen oder Vorkehrungen. Beim Mischen mit anderen Substanzen obige Handhabungshinweise beachten.

8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Expositionsgrenzwerte

Beachten Sie die Bestimmungen für Staub (einatembare und lungengängig) sowie für lungengängigen Quarz. In Ländern außerhalb von Deutschland sind die dort gültigen Vorschriften hinsichtlich arbeitsplatzbezogener Grenzwerte anzuwenden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Verwenden Sie lokale Absaugaggregate, um die Flugstaubkonzentration unter dem zulässigen Expositionsgrenzwert zu halten! Waschen Sie Ihre Hände vor Pausen und am Ende der Arbeitszeit. Verschmutzte Kleidung entfernen und waschen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stand: Januar 2009



Seite 5 von 7

Atemschutz:

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z.B. beim Anmachen möglich) partikelfiltrierende Halbmaske FFP1 (weiß) verwenden (siehe Merkblatt BRG 190 (3)).

8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Gemäß der vorhandenen Technologie.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben

Aussehen / Form:

pulverförmig

Farbe:

mehrfarbig (rot, beige, braun, grau, etc...)

Geruch:

geruchlos

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Parameter	Wert / Bereich	Einheit / Methode / Bemerkung
pH-Wert (T=20°C, 100g/l)	ca. 3-6	
Schmelzbereich	> 1700	°C
Siedepunkt	entfällt	
Flammpunkt	nicht anwendbar	Feststoff nicht entzündlich
Explosionsgefahr	nicht explosionsgefährlich	
Dichte (T=20°C)	2,6	g/cm ³
Schüttdichte (T=20°C)	0,6-1,5	g/cm ³
Wasserlöslichkeit (T=20°C)	< 10 ⁻²	g/l
Löslichkeit in Flusssäure	Ja	

Alle weiteren physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind nicht relevant.

10 Stabilität und Reaktivität

Kaolinitischer Ton ist chemisch stabil, keine besonderen Unverträglichkeiten, keine gefährlichen Abbauprodukte.

11 Toxikologische Angaben

11.1 Akute Toxizität

Augenkontakt:

Leichte Augenreizungen möglich (entsprechend den modifizierten Kay & Calandra Kriterien)

Hautkontakt:

Nicht hautreizend.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stand: Januar 2009



Seite 6 von 7

11.2 Chronische Effekte

Längerfristiges Einatmen von lungengängigem Quarz:

1997 kam die IARC (International Agency for Research on Cancer) zu dem Ergebnis, dass das berufsbedingte Einatmen von Quarz bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann, wies jedoch darauf hin, dass sich dies nicht auf alle Arbeitsplatzbedingungen in den jeweiligen Industriezweigen beziehe und auch nicht für alle Quarztypen in gleichem Maße gelte (IARC Monographie über die Beurteilung der Risiken von Krebs erzeugenden Chemikalien für Menschen, Silizium, Silikatstaub und organische Fasern, 1997, Vol. 68, IARC, Lyon, Frankreich). Im Juni 2003 kam die SCOEL (EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Ergebnis, dass das Einatmen von lungengängigem Quarzfeinstaub in erster Linie Silikose (Gesteinsstaubkrankheit) verursacht. „Es gibt genügend Hinweise darauf, dass das Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken, bei Menschen erhöht ist, die unter Silikose leiden (und anscheinend nicht bei Arbeitnehmern ohne Silikose, die in Gruben und in der keramischen Industrie Quarzstaub ausgesetzt sind). Daher wird durch die Verhinderung von Silikoseerkrankungen auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 94-final, Juni 2003) Es gibt ein Gutachten, das die These unterstützt, dass das erhöhte Krebsrisiko auf die Menschen begrenzt ist, die bereits unter Silikose leiden. Arbeitnehmer sollten daher durch Einhaltung der bestehenden arbeitsplatzbezogenen Expositionsgrenzwerte und, wo notwendig, durch zusätzliche Schutzmaßnahmen vor Silikose geschützt werden (siehe Abschnitt 16).

12 Umweltbezogene Angaben

Keine besonderen nachteiligen Auswirkungen bekannt. Nicht langlebig, nicht bioakkumulativ.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Beseitigung von Rückständen / nicht verwendeten Produkten

Kann gemäß örtlichen Bestimmungen auf Deponien entsorgt werden. Das Material sollte vergraben werden, um die Freisetzung von lungengängigem Flugstaub zu vermeiden. Wenn möglich ist Recycling der Entsorgung vorzuziehen.

13.2 Verpackung

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen oder Entsorgung gemäß Abfallschlüssel AW: 15 01 01 (Papierabfälle und Pappverpackungen).

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stand: Januar 2009



Seite 7 von 7

14 Angaben zum Transport

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, da nicht als Gefahrgut eingestuft.
Staubaufwirbelung vermeiden!

15 Rechtsvorschriften

Nicht bekannt.

16 Sonstige Angaben

16.1 Schulung

Mitarbeiter müssen auf die Präsenz von Quarz hingewiesen und in der ordnungsgemäßen Verwendung und Handhabung dieses Produktes gemäß der geltenden Vorschriften geschult werden.

16.2 sozialer Dialog über lungengängigen Quarzfeinstaub

Ein branchenübergreifendes Sozialdialogabkommen über *Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern durch richtige Handhabung und Verwendung von Quarz und quarzhaltigen Produkten* wurde am 25. April 2006 unterzeichnet. Dieses autonome Abkommen, das von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wird, basiert auf den entsprechenden Good Practices Regeln. Die Maßgaben dieses Abkommens sind am 25. Oktober 2006 in Kraft getreten. Das Abkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006/C 279/02) veröffentlicht. Der Text des Abkommens und der entsprechenden Anhänge einschließlich der Good Practices Regeln kann unter <http://www.nepsi.eu> abgerufen werden und beinhaltet nützliche Informationen und Hinweise für die Handhabung von Produkten, die lungengängigen Quarz enthalten können.

16.3 Änderungen gegenüber der Vorversion:

Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der geänderten Anforderungen der REACH-Verordnung in weiten Teilen neu gestaltet und ergänzt.

16.4 Weitere Angaben:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Erzeugnisse in eigener Verantwortung zu beachten.

16.5 Datenblatt ausstellender Bereich:

Siehe Punkt 1.3.